

storischer Critik und der Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechts geläutert und aufgeklärt, und in ein auf festere consequente Principien gestütztes System gebracht worden war, hielt dennoch unser vaterländisches Kirchenrecht mit der progressiven Vervollkommnung jener Wissenschaft, welche als seine Grundlage zu betrachten war, nicht durchaus gleichen Schritt, sondern gewann nur langsam nach und nach — und theilweise eine andre Gestalt. Mehrere Schriftsteller, die sich dessen wissenschaftliche Bearbeitung im Laufe des 18ten Jahrhunderts angelegen seyn ließen, hiengen noch gar zu fest an Carpzovs Autorität und glaubten insonderheit bey der Beziehung auf ihn der Prüfung und des nähern Beweises der von ihm aufgestellten Sätze überhoben seyn zu können, — und selbst diejenigen, welche dieselben, wo sie auf unrichtigen Ansichten oder Vorurtheilen beruhten, zu widerlegen und zu berichtigen suchten, blieben zum Theil bis zu Carl Ferdinand Hommels Zeiten insofern hinter den neuern teutschen protestantischen Kirchenrechtslehrern zurück, daß sie die Anwendung aller verjeningen Sätze, welche nicht ganz streng orthodox schienen, in Beziehung auf Sachsen verwarfen, und hierbey — zumal mit Rücksicht auf den Beyfall der Regierung nach den damaligen Zeitverhältnissen — eher zuviel als zu wenig thun zu müssen glaubten. Wer Gelegenheit und Muße

---

Materie noch jetzt anzunehmen und anzuwenden sey. Bey dem heutigen Gebrauch des Buchs ist diese Ordnung aber freylich so, wie die große Weitläufigkeit, womit Böhmer bey seiner Belesenheit stets auch die Ansichten und Meinungen der ältern Schriftsteller angegeben und widerlegt oder bestätigt hat, nicht wenig hinderlich und unbequem. Ein passender Auszug wäre gewiß kein unverdienstliches Werk. Auch Böhmers Jus parochiale — wird häufig in Sachsen citirt.